

Guter Lohn, wenig Steuern

Leistungen für Praxismitarbeiter ohne hohe Abgabenbelastung für den Zahnarzt

Für den Zahnarzt als Arbeitgeber gibt es einen steuerlich attraktiven Weg, Mitarbeitern zusätzlich zum „*ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt*“ Leistungen anzubieten: sogenannte *abgabenbegünstigte Gehaltsbestandteile*. Drei beliebte *Steuer-sparmodelle* sind die *betriebliche Altersvorsorge*, *Erholungsbeihilfen* und die *private Nutzung betrieblicher Handys oder Computer*.

Abgabenbegünstigte Gehaltsbestandteile können bei Neueinstellungen oder statt Gehaltserhöhungen gewährt werden. Wichtig für den Zahnarzt ist, den Überblick zu behalten, welcher Mitarbeiter welche Leistung in welcher Höhe erhält und welche Auswirkungen dies hat. Außerdem müssen arbeitsrechtliche Aspekte beachtet werden. Einen Überblick über steuerfreie, steuerbegünstigte und sozialversicherungsfreie Gehaltsbestandteile gibt die nebenstehende Tabelle.

Betriebliche Altersvorsorge

Eine Steuerbefreiung ist zum Beispiel für eine Rentenversicherung in Form einer Direktversicherung möglich, die der Arbeitgeber abschließt und bei der der Arbeitnehmer bezugsberechtigt ist (Voraussetzungen siehe § 3 Nr. 63 EStG). Begünstigt sind Beiträge von bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2012: 2.688 Euro). Beiträge, die nicht höher sind als diese Grenze, sind steuerfrei. Erfüllt die Direktversicherung bestimmte Voraussetzungen, bleiben die Beiträge auch sozialversicherungsfrei. Der spätere Bezug von Leistungen in Form einer Rente unterliegt der Einkommensteuer (nachgelagerte Besteuerung).

Erholungsbeihilfen

Erholungsbeihilfen können vom Arbeitgeber pauschal mit einem Steuersatz von 25 Prozent lohnversteuert werden (§ 40 Absatz 2 EStG). Werden die Höchstbeträge im Kalenderjahr nicht überschritten, sind diese Beihilfen sozialversicherungsfrei. Die Erholungsbeihilfen müssen für die Erholung des Mitarbeiters bestimmt sein. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zahlung der Erho-

Leistung	in Euro
Arbeitsessen	40,00
Aufmerksamkeiten	40,00
Betriebsveranstaltungen	110,00
Erholungsbeihilfe (jährlich)*:	
· Arbeitnehmer	156,00
· Ehegatte	104,00
· je Kind	52,00
Fahrtkostenersatz für Dienstfahrten mit dem Pkw je gefahrenem km	0,30
Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**:	
· mit dem Pkw je Entfernungskm	0,30
· öffentliche Verkehrsmittel	tatsächliche Kosten
Überlassung PC/Telefon zur Nutzung	unbegrenzt
Gesundheitsleistungen (jährlich)	500,00
Warengutscheine (monatlich)	44,00
* Pauschalversteuerung (Lohnsteuer 25%) ** Pauschalversteuerung (Lohnsteuer 15%)	
Vor Gewährung von Leistungen bitte die aktuelle Rechtslage prüfen!	

Die wichtigsten steuerbegünstigten und sozialversicherungsfreien Gehaltsbestandteile (Angaben für das Jahr 2011)

lungsbeihilfe und der Erholungsmaßnahme ist daher Pflicht. Hierzu genügt es, wenn der Arbeitnehmer drei Monate vor oder nach der Zahlung Urlaub hat. Zudem empfiehlt es sich für den Zahnarzt, sich eine schriftliche Erklärung des Mitarbeiters über die zweckentsprechende Verwendung der Erholungsbeihilfe geben zu lassen.

Praxis-Handy

Auch die private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte und Computer durch Arbeitnehmer ist steuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG). Allerdings gilt die Steuerfreiheit nur für die Überlassung zur Nutzung, nicht für die Übertragung zu Eigentum.

Steuerberater Bernhard Fuchs
Volkach

Weitere Informationen, auch zu anderen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen, erhalten bayerische Zahnärzte bei der Individuellen Beratung der BLZK, Terminvereinbarung per Telefon 089 72480-440 oder per E-Mail unter berufsbegleitung@blzk.de